

Auszug aus dem fürstl.-liechtenst. Oberamts-Verhörprotokoll durch die fürstl. Landschreiberei, wonach im Konflikt zwischen den Gemeinden Triesen und Triesenberg nach Vorbringen der Spruch- und Vertragsbriefen vom 30. April 1584 und 22. März 1640 beschlossen wurde, dass diese auch weiterhin gültig bleiben und die Gemeinde Triesen sich um eine möglichste Schonung der Waldungen bemühen solle, wobei jedoch wegen des herrschenden Holz mangels die Holzpreise gegenüber der Gemeinde Triesenberg nicht erhöht und kein Holz ausserhalb der Gemeinde Triesen verkauft werden dürfe, schliesslich wird die Gemeinde Triesenberg aufgefordert, den noch ausstehenden Betrag für die letztjährige Holzlieferung unverzüglich zu bezahlen.

Or. (A), GA Tb A19-35. – Pap., 1 Doppelblatt 45 (22,5) / 35 cm. – Siegel (Papier) der fürstl.-liechtenst. Landschreiberei auf fol. 1v aufgedrückt. – Fol. 2r unbeschrieben, auf fol. 2v Vermerk: Extractus.

[fol. 1r] l¹

⌘ Extractus^{a)} ⌘

l² ⌘ Aus^{b)} dem hochfürst(lich) Lichtensteinischen l³ Oberamts Verhørs Prothocoll de dato Lichtenstein l⁴ den 4^{ten} July 1776. ⌘

l⁵

⌘ Urteil ⌘

l⁶ ⌘ Jn^{c)} Sachen sich haltend entzwischen der Gemeind ⌘ l⁷ Trisen¹ entgegen und wieder die an dem Trisnerberg² l⁸ ist über beedseitiges Vor- und Anbringen vorgelegten l⁹ Spruch- und Vertrags-Brief vom lezten ⌘ April 1584³ ⌘ l¹⁰ und Amts-Spruch vom ⌘ 22^{ten} Martÿ 1640⁴ ⌘, auch gütliche l¹¹ Uebergab der Partheyen, hiemit zu Recht verbescheidet, es solle l¹² bey denen aufgelegt und noch etwo weiters vorfindig ältern l¹³ Brief und Siegel und zu Recht erwachsenen Amts-Sprüchen l¹⁴ sein gänzliches Verbleiben haben und behalten, somit auch sich l¹⁵ die Trisner Gemeind gegen den Bergsleuten mit Ausgab l¹⁶ des Holtzes nach Ausweiß mehrgedachten Amts-Spruches l¹⁷ von ⌘ anno 1640 ⌘ fortan und zu möglichster Schonung der l¹⁸ Waldung verhalten. Weil aber es dermalen hauptsächlichen l¹⁹ um Richtigstellung eines gewissen Taxes zu thun, so würdet l²⁰ selber hiemit in Erwegung des Holtz-Mangels und zu mehrerer l²¹ Schonung der Waldung nach dem schon bereits zehenjähri gen l²² Lauff dahin festgesetzt und regulirt, daß ein Looß l²³ per 6 Kreuzer auf eine Haushaltung gleichwohlen belassen, ein Lerch l²⁴ per 44 Kreuzer, ein Schindel-Tanne und Zimmerholtz, jedes per 24 Kreuzer l²⁵ bezahlt, und gegen sie, Trisnerbergere, künftig nicht mehr l²⁶ gesteigert werde, auch die Gemeind Trisen dahin nachdruck- l²⁷ samst angewiesen seyn solle, auf die Waldung nach

[fol. 1v] |¹ ihrem besten Fleiß und Vermögen acht zu haben und kein |² Holtz ausser der Gemeind zu verkauffen noch auch selbst in |³ der Gemeind ohne wahrhafte Bedürfniß auszugeben (alles |⁴ jedoch landes-fürstlicher Hochheit in allweg ohnpräjudicirlich). |⁵ Anlangend den Rukstand von einigen Trisnerbergeren leztjährig |⁶ erkaufften Holtzes, ist dieser an sie, Gemeind Trisen, ohne |⁷ fernern Hinterhalt zu bezahlen, sofern sich aber in Zukunft |⁸ wiederum ein solcher Windwurf oder Windfall vom Sturm |⁹ ereignen sollte, so haben sie, Trisnere, solches sodann zu |¹⁰ Looß- oder Bahnholtz gegen obbestimmtes Looßgeld aus- |¹¹ zutheilen und nicht mehr zu verkauffen. ‡ Act(um) et pub(licatum) |¹² die ut supra. ‡

|¹³ ‡ Extrahirt^{d)} den 6^{ten}

|¹⁴ July 1776. ‡

|¹⁵ ‡ Per^{e)} hochfürst(lich) liechtensteini(scher)

|¹⁶ Landschreiberey^{f)}, manu propria. ‡

a) *Initiale E 4 cm.* – b) *Initiale A 5/3,5 cm.* – c) *Initiale J 6,5 cm.* – d) *Initiale E 3,5 cm.* – e) *Initiale P 5 cm.* – f) *Initiale L 2 cm.*

¹ *Trisen.* – ² *Trisenberg.* – ³ *Vgl. GA Tb U18.* – ⁴ *Vorläufig unbekannt.*